

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	56. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Erlass einer Satzung über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	09.12.2008	7	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	16.12.2008	4	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) gemäß Anlage A.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

I. Parkgebühren

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.07.2007 beschlossen, die „Brötchentaste“ für die Stadtteile Mühlburg und Durlach beizubehalten. Danach soll das Parken in diesen Stadtteilen dauerhaft in den ersten 30 Minuten kostenlos bleiben. Eine Ausdehnung der „Brötchentaste“ auf weitere Stadtgebiete hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18. 11.2008 abgelehnt. Insofern bleibt die Parkgebührenordnung also unverändert.

Wie die Praxis jedoch gezeigt hat, ist eine Änderung bzw. Ergänzung der Regelung über Pauschalgebühren für gebührenpflichtige Parkplätze erforderlich. Waren bisher bei besonders hohem Besucherandrang Pauschalgebühren nur im Einzelfall bei Großveranstaltungen zulässig, so sollen künftig bei einem Bedarf von Dauerparkplätzen für öffentliche Parkplätze allgemein Pauschalgebühren möglich sein. Beispielfhaft können Teilbereiche des Hauptbahnhofs Süd für Bahnbenutzer oder der Parkplatz der Europahalle für Besucher des Freizeitbades genannt werden.

§ 3 der bisherigen Rechtsverordnung, der vor Jahren eingeführt wurde, als die Parkgebühren allgemein gesenkt wurden, hat heute keine Bedeutung mehr und kann daher im Zuge der vorliegenden Änderung der Parkgebührenordnung gestrichen werden.

Diese inhaltlichen Änderungen bedürfen noch der Umsetzung in das Stadtrecht.

II. Rechtliche Gestaltung der Änderung der Gebührenordnung

Nach der Änderung des § 6 a VI Straßenverkehrsgesetz (StVG) und der Aufhebung der Verordnung über die Parkgebühren durch die Landesregierung kann für die Änderungen der Gebührenordnung die bisherige Form der Rechtsverordnung nicht mehr beibehalten werden. Die neue Gebührenordnung ist nach heutiger Rechtslage gemäß § 6 a Abs. 6 und 7 StVG i.V.m. § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) als Satzung zu erlassen. Die Bezeichnung „Parkgebührenordnung“ kann jedoch beibehalten werden, da die Bezeichnung für den Rechtscharakter einer Norm unerheblich ist.

Die bisherige Rechtsverordnung über Parkgebühren soll gleichzeitig außer Kraft treten.

Dem Gemeinderat wird daher empfohlen, die nachfolgend in Anlage A dargestellte Satzung der Stadt Karlsruhe über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) zu erlassen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) gemäß Anlage A.

Hauptamt - Sitzungsdienste -
5. Dezember 2008